I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1236/82 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1982

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2657/80 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1195/82 (2), insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erfahrung der zwei ersten Wirtschaftsjahre der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 hat gezeigt, daß das für die Feststellung der Marktpreise zugrunde gelegte System dem Ziel der Annäherung der Marktpreise in den verschiedenen Mitgliedstaaten nicht genügend Rechnung trägt. Es erscheint daher notwendig, die Verordnung (EWG) Nr. 2657/80 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3464/80 (4), dahingehend zu ändern, daß nur die Marktpreise von Lämmern berücksichtigt werden, da sich das Ziel allein mit dieser Kategorie von Schafen erreichen läßt. Es ist angezeigt vorzusehen, daß diese Maßnahme erst zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1982/83 in Kraft tritt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1195/82 sieht die Feststellung eines Preises auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten Großbritanniens einerseits und Nordirlands andererseits vor. Es müssen also diesbezügliche Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2657/80 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 1*

   Der Preis für Tierkörper von Schafen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 entspricht dem mit den Koeffizienten des Anhangs I gewogenen Durchschnitt der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten oder im Falle des Vereinigten Königreichs der einzelnen Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 festgestellten Preise für Tierkörper von Lämmern."

2. In Artikel 2 Absatz 1 erster Unterabsatz werden die Worte „Preis für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen" durch die Worte „Preis für frische oder gekühlte Tierkörper von Lämmern" ersetzt.

3. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

   „a) so entspricht der in diesem Mitgliedstaat festgestellte Preis dem Durchschnitt der auf diesen Märkten festgestellten Preise, der mit den die relative Bedeutung jedes Marktes oder jeder Kategorie ausdrückenden Koeffizienten gewogen wird; liegen jedoch keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten dieses Mitgliedstaats festgestellten Notierungen insbesondere unter Berücksichtigung der letzten bekannten Notierungen bestimmt;"

4. In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) werden die Worte „Tierkörper von Schafen" durch die Worte „Tierkörper von Lämmern" ersetzt.

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 22.
(3) ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 11.

5. An Artikel 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Dieser Artikel gilt im Vereinigten Königreich getrennt für das Gebiet 5 und das Gebiet 6."

6. In Artikel 3 Absatz 2 werden die Worte „das Vereinigte Königreich" durch die Worte „das Vereinigte Königreich, hinsichtlich der Gebiete, in denen die Prämie gewährt wird," ersetzt.

7. Die Anhänge I, II und III werden durch die Anhänge I, II und III dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 20. Mai 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Koeffizienten zur Berechnung des auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preises

Belgien	0,2 %
Dänemark	0,1 %
Bundesrepublik Deutschland	2,1 %
Großbritannien	36,8 %
Griechenland	14,8 %
Frankreich	21,5 %
Irland	4,1 %
Italien	16,4 %
Luxemburg	— %
Niederlande	2,4 %
Nordirland	1,6 %
	100,0 %

ANHANG II

Faktoren zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise

A. BELGIEN

1. **Repräsentativer Markt :** Sint Truiden

2. **Kategorie**	pauschales Tierkörpergewicht	Wiegungskoeffizient
Agneaux extra	18 kg/Stück	100 %

B. DÄNEMARK

1. **Repräsentativer Markt :** København

2. **Kategorien**	Wiegungskoeffizienten
Lam ekstra	33,3 %
Lam 1. kvalitet	66,7 %

C. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. **Repräsentativer Markt :** Bundesrepublik Deutschland

Der auf diesem Markt festgestellte Preis ist der gewogene Durchschnitt der in folgenden Regionen festgestellten Preise :

	Wiegungskoeffizienten
Baden-Württemberg	14,3 %
Bayern	24,2 %
Nordrhein-Westfalen	46,9 %
Niedersachsen	7,1 %
Saarland	7,5 %

2. **Kategorie**	Wiegungskoeffizient
Mastlammfleisch	100 %

D. GROSSBRITANNIEN

1. **Repräsentative Märkte**

Alle eine Klassifizierung von gesundheitspolizeilich unbedenklichen Schafen und Lämmern vornehmenden Viehversteigerungsmärkte in :

— England und Wales

— Scotland

Wiegungskoeffizienten

Die in jeder Region festgestellten Preise werden mit Koeffizienten gewogen, die für jede Woche variabel sind und den Anteil der in jeder Region erfaßten Tiere an der Gesamtzahl der erfaßten Tiere des Landes ausdrücken.

2. **Kategorien**

— Lambs

— Other ovine animals

Wiegungskoeffizienten

Die für jede Kategorie festgestellten Preise werden mit Koeffizienten gewogen, die für jede Woche variabel sind und den Anteil des geschätzten Tierkörpergesamtgewichts der in jeder Kategorie erfaßten Tiere an dem geschätzten Tierkörpergesamtgewicht aller erfaßten Tiere ausdrücken, die in dem Zwölf-Monats-Zeitraum vor ihrer Vermarktung geboren sind.

E. GRIECHENLAND

1. **Repräsentative Märkte**	Wiegungskoeffizienten
(Notierungszentrum)	Ἀμνοί
Ἰωάννινα	28 %
Κοζάνη	12 %
Κομοτηνή	10 %
Λάρισα	25 %
Τρίπολη	17 %
Χανιά	8 %

2. **Kategorie**	Wiegungskoeffizient
Ἀμνοί	100 %

F. FRANKREICH

1. **Repräsentative Märkte**	Wiegungskoeffizienten
a) Markt von Rungis	50 %
b) Regionale Märkte :	
Paris, Limoges, Toulouse, Avignon	50 %

2. **Kategorien**

a) Markt von Rungis : vermarktete Lämmerkategorien insgesamt

b) Regionale Märkte : Agneaux

Maststufe	Ausformung	Wiegungskoeffizienten
Couvert	E	10
(Bezeichnung „parfait")	U	12
	R	18
	O	10
Gras	E	7
	U	9
	R	12
	O	7
Très gras	E	4
(Bezeichnung „suiffard")	U	4
	R	4
	O	3

G. IRLAND

1. **Repräsentative Märkte**	Wiegungskoeffizienten
Athleague	10,5 %
Ballyhaunis	40,4 %
Dublin	22,9 %
Waterford	26,2 %

2. **Kategorien**	Wiegungskoeffizienten
Lamb first quality	70 %
Lamb second quality	30 %

H. ITALIEN

1. **Repräsentative Märkte**	Wiegungskoeffizienten
a) Roma und Foggia	50 %
b) Andere Märkte, davon :	50 %
Avellino	6 %
Firenze	6 %
Noci	6 %
Nuoro	20 %
Palermo	6 %
Pescara	6 %

2. **Kategorie**	Wiegungskoeffizient
Agnelli	100 %

I. NIEDERLANDE

1. **Repräsentative Märkte**	Wiegungskoeffizienten
Alkmaar Bodegraven Breukelen Harlingen Hoorn Nieuwerkerk a/d Ijssel	Die in jedem Schlachthof festgestellten Preise werden mit Koeffizienten gewogen, die für jede Woche variabel sind und den Anteil der in jedem Schlachthof geschlachteten Tiere an den Gesamtschlachtungen des Landes ausdrücken.

2. **Kategorie**	Wiegungskoeffizient
Vette lammeren	100 %

J. NORDIRLAND

1. **Repräsentative Märkte**	Wiegungskoeffizienten
Ballymoney	25 %
Donemana	31 %
Markethill	21 %
Omagh	23 %

2. **Kategorie**	Wiegungskoeffizient
Lambs	100 %

ANHANG III

Die Betriffsbestimmungen für Tierkörper von Lämmern lauten wie folgt:

A. BELGIEN

Agneaux extra	Schlachtlämmer von weniger als 12 Monaten mit einer Schlachtausbeute von über 50 %.

B. DÄNEMARK

Slagtekroppe af lam:

— Ekstra	Tierkörper von Schlachtlämmern von weniger als 12 Monaten mit gut entwickelten Keulen, breitem Rücken und breiten Lenden, gutem Fleischgehalt sowie einer angemessenen Fettschicht (mindestens 1 Zentimeter). Die Höchstgewicht betragen: — bei Milchlämmern 16 kg Schlachtkörpergewicht, — bei übrigen Lämmern 25 kg Schlachtkörpergewicht.
— 1. kvalitet	Tierkörper von Schlachtlämmern von weniger als 12 Monaten, deren Rücken, Lenden und Keulen einen mittleren Fleischgehalt und eine angemessene Fettschicht aufweisen.

C. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Mastlammfleisch	Durchschnitt aller Handelsklassen der Schlachtkörper von Stall- und Weidemastlämmern von weniger als 12 Monaten.

D. GROSSBRITANNIEN

Schafe einstufbarer Qualität, die in dem 12-Monats-Zeitraum vor ihrer Vermarktung geboren sind

(ausgenommen Widder, Mutterschafe, trächtige Schaflämmer und solche Tiere, die aufgrund ihrer Qualität, ihres Zustands oder ihres Untergewichts zurückgewiesen werden)

Lambs:	ab dem ersten Montag im Januar eines Jahres geborene und im gleichen Jahr vermarktete oder nach Beginn des Monats Oktober des der Vermarktung vorausgehenden Jahres geborene Schafe
Other ovine animals:	andere Schafe, die in dem 12-Monats-Zeitraum vor ihrer Vermarktung geboren sind.

Qualitätsnormen

Um für die Einstufung in Betracht zu kommen, muß der Tierkörper einen durchweg guten Fleischbesatz aufweisen. Die Lenden müssen gut entwickelt, die Keulen und Schultern ausreichend fleischig sein, die Vorderviertel können jedoch ziemlich schwer sein. Das Fleisch muß fest sein.

Die vorgeschriebene Mindestfettschicht muß leicht ausgebildet sein. Ein Tierkörper mit zu starkem Fettbesatz ist zurückzuweisen. Das lebende Schaf muß so ausgeformt sein, daß nach dem Schlachten der Tierkörper mindestens diese Qualitätsnormen erreicht werden.

Gewicht

Um für die Einstufung in Betracht zu kommen, müssen die Schafe ein geschätztes oder tatsächliches Schlachtkörpergewicht von mindestens 8 Kilogramm aufweisen.

E. GRIECHENLAND

Αμνοί:	Schlachtlämmer, männlich oder weiblich, nicht über 12 Monate alt, mit einem Schlachtkörpergewicht zwischen 9 und 19 kg und Tierkörper dieser Lämmer.

F. FRANKREICH

Tierkörper von Schlachtlämmern von weniger als 12 Monaten mit einem Gewicht zwischen 13 und 19 kg.

Mastzustand :

— Couvert (Bezeichnung „parfait")	Fast der gesamte Schlachtkörper ist von einer einheitlichen, nicht übermäßig dicken Fettschicht bedeckt. Sie kann am Schwanzansatz leicht verdickte Stellen aufweisen. Auf den Lenden sind beiderseits der Wirbelsäule Streifen sichtbar. Auf der Innenseite des Brustkorbs sind die Muskeln zwischen den Rippen sichtbar. Bei den weiblichen Schafen können die Streifen auch nicht sichtbar sein und die Muskeln zwischen den Rippen weniger deutlich hervortreten.
— Gras	Der Schlachtkörper ist vollständig von einem verhältnismäßig dicken Fettmantel bedeckt ; auf den Gliedmaßen ist die Schicht etwas dünner. Auf der Innenseite des Brustkorbs können einige leichte Fettanhäufungen auftreten. Die Muskeln zwischen den Rippen können marmoriert sein. Ferner ist die Niere ganz von einer Fettmasse umgeben. Bei den weiblichen Schafen können Fettmantel und Fettanhäufungen stärker ausgeprägt sein.
— Très gras	Ein sehr dicker Fettmantel bedeckt den Schlachtkörper, der an verschiedenen Stellen Fettanhäufungen aufweist. Auf der Innenseite des Brutskorbs bilden sich Fettanhäufungen ; zwischen den Rippen sind die Muskeln stark mormoriert. Ferner ist die Niere von einer umfangreichen Fettmasse umgeben.

Ausformung

— E :	— Ausgezeichnet. — Alle Profile sind konvex und weisen eine sehr starke Muskelentwicklung auf. Keule und Keulenenden : kurz, prall und sehr dick. Das Keulenende ist mehr breit als lang. Rücken und Lenden : sehr dick und sehr breit bis zur Höhe der Schultern. Schultern : prall und sehr dick.
— U :	— Sehr gut. — Die Profile sind insgesamt zumindest subkonvex und weisen eine noch ausgeprägte Muskelentwicklung auf. Keule und Keulenenden : abgerundet und dick, wobei das Keulenende noch immer mehr breit als lang ist. Rücken und Lenden : dick, breit und ohne Vertiefungen bis zur Höhe der Schultern, Rückenwirbel nicht sichtbar. Schultern : prall und dick.

— R :	— Gut — Alle Profile sind zumindest geradlinig und weisen eine dicke Muskulatur auf. Keule und Keulenende : mehr länglich, aber immer noch dick. Das Keulenende ist etwa genauso breit wie lang. Rücken und Lenden : weniger voll, aber immer noch am Ansatz breit : der Rücken kann in Höhe der Schultern etwas weniger breit sein. Rückenwirbel ganz leicht sichtbar. Schultern : können weniger dick sein.
— O :	— Mäßig. — Die Profile sind insgesamt geradlinig, einige subkonkav ; Muskulatur von mittlerer Dicke. Keule und Keulenende : sehr länglich, in allen Teilen ohne Dicke. Das Keulende ist mehr lang als breit. Rücken und Lenden : schmal, ohne Dicke, Rückenwirbel leicht sichtbar. Schultern : ohne Dicke.
G. IRLAND	
Lambs :	Schafe, nicht über 12 Monate alt
— First quality lambs :	Lamm mit guter Ausformung, die durch die gut fleischigen Keulen, Lenden, Rippen und Schultern bestimmt werden. Die verschiedenen Teile des Tierkörpers müssen ein geradliniges oder konvexes Profil aufweisen. Die Fettschicht muß zwischen fein und mittel schwanken. Das Gewicht der Tierkörper erster Klasse schwankt normalerweise zwischen 15 und 22 kg Kaltgewicht. Bei zufriedenstellender Ausformung und Fettschicht ist jedoch eine Gewichtabweichung nach oben oder unten zulässig.
— Second quality lambs :	Lamm, das nicht den Bedingungen für Lämmer erster Qualität entspricht. Diese Lämmer haben eine durchschnittliche bis mäßige Ausformung oder einen als fett bis sehr fett zu bezeichnenden Mastzustand. Das Gewicht der Lämmer dieser Klasse schwankt normalerweise zwischen 15 und 27 kg Kaltgewicht.
H. ITALIEN	
Agnelli :	Schlachtlämmer, männlich oder weiblich nicht über 10 Monate alt, mit einem Gewicht zwischen 9 und 19 kg und Tierkörper dieser Lämmer.
I. NIEDERLANDE	
Vette lammeren :	Durchschnitt aller Handelsklassen von Schlachtlämmern von weniger als 12 Monaten.
J. NORDIRLAND	
Lambs :	Schafe, die in dem 12-Monats-Zeitraum vor ihrer Vermarktung geboren sind und die ein geschätztes oder tatsächliches Gewicht zwischen 8 und 27 kg haben.